



Hinweise zu Corona- Absonderungsmaßnahmen Willigis-Schulen

Mainz, 10.11.2021

Aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt in Rheinland-Pfalz, dass man sich im Falle einer Infektion oder bei Kontakt mit einer auf das Coronavirus positiv getesteten Person absondern muss.

– **Absonderung** bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten. Absonderung umfasst Quarantäne bei Verdacht auf eine Infektion und Isolation bei bestätigter Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

In die Absonderung müssen unverzüglich und ohne Aufforderung des Gesundheitsamtes

- positiv getestete Personen,
- Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person,
- enge Kontaktpersonen,
- Covid 19-Krankheitsverdächtige und
- Personen, die aus Risikogebieten einreisen

Die Pflicht zur Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen gilt nicht für vollständig geimpfte und dabei symptomlose Personen.

Es gilt jedoch die Pflicht einer PCR-Testung nach Kontakt mit einer infizierten Person.

Da in den Schulen aktuell noch ein großer Anteil der Schülerinnen und Schüler ungeimpft ist, geimpfte Personen allerdings auch infiziert sein und andere anstecken können, möchten wir auf folgende Regelungen unserer Schule hinweisen:

- Für **ungeimpfte, nicht genesene Kontaktpersonen** einer infizierten Person außerhalb der Schule gelten die o.g. Regelungen der jeweils aktuellen Absonderungsverordnung. Ein Besuch der Schule bis zum Ende der Quarantäne ist nicht zulässig.
- **Geimpfte oder genesene Kontaktpersonen** einer infizierten Person außerhalb der Schule müssen einen PCR-Test machen. Bis zum Ergebnis dieses Tests sollte die Schule nicht besucht werden. Im Anschluss an ein negatives Testergebnis kann die Schule wieder besucht werden. Wir bitten ausdrücklich die nächsten 5 Tage täglich getestet (PoC-Schnelltest) in die Schule zu kommen und auch im Unterricht eine Maske zu tragen.
- Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal (...) keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Thomas Schneider (Stellv. Schulleiter)